

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bandelin

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Mit Bescheid vom 21.11.2022, Az: 03767-22-40, wurde der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit 3 Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ befindet sich östlich der Ortslage Schmoldow und erstreckt sich parallel zur Autobahntrasse der BAB 20. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterteilt sich in drei räumliche Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 17,8 ha. Die räumliche Lage des Plangebietes ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Verwaltung des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow

dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Ergänzend wird der wirksame Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage des Amtes Züssow eingestellt unter:

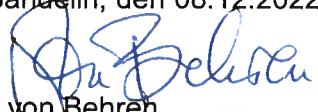
www.amt-zuessow.de/gemeinden/bandelin/ortsrecht- Bebauungspläne. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bandelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

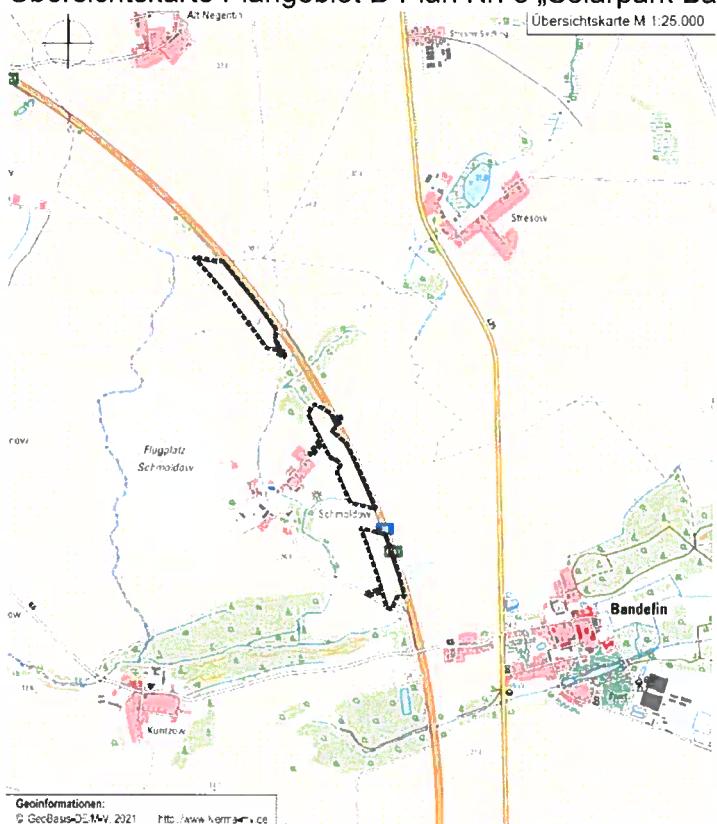
Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Bandelin, den 08.12.2022


J. von Behren
Bürgermeisterin



Übersichtskarte Plangebiet B-Plan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin am 11.01.2023 durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 11.01.2023 im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse:

[www.amt-zuessow.de/oemeinden/bandelin/ortsrecht-Bebauungsplaene veroeffentlicht.](http://www.amt-zuessow.de/oemeinden/bandelin/ortsrecht-Bebauungsplaene-veroeffentlicht)

Bandelin, den 11.01.2023


J. von Behren
Bürgermeisterin

